



## **Compliance Codex**

Verhaltensrichtlinien für die Mitglieder der  
SPD-Ratsfraktion  
im Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf

Gültig ab 01.12.2012

## **Präambel**

Die Grenze zwischen einer kleinen Aufmerksamkeit und Vorteilsannahme ist oft schwierig zu ziehen, gerade für ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker. Die nachfolgenden Richtlinien sollen für alle Mitglieder der SPD-Ratsfraktion Düsseldorf eine Hilfestellung sein. Sie sollen nicht nur nach außen für Transparenz und klare Verhältnisse sorgen, sondern den Fraktionsmitgliedern auch die korrekte Ausübung ihres Mandats erleichtern. Diese Empfehlungen können nicht jeden möglichen Fall abdecken, doch ihnen liegt ein simpler, aber effektiver Gedanke zugrunde: Im Zweifelsfall lieber höflich ablehnen und auf Nummer sicher gehen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Richtlinien gelten für alle Mitglieder der SPD-Ratsfraktion Düsseldorf, insbesondere, wenn sie in Aufsichtsräten, Beiräten oder ähnlichen Organen von Gesellschaften tätig sind, in die sie von der Landeshauptstadt Düsseldorf entsandt wurden.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Belohnungen oder Geschenke (Zuwendungen) sind alle entgeltlichen und unentgeltlichen Vorteile, die das entsandte oder gewählte Ratsmitglied besser stellen und auf die es keinen Rechtsanspruch hat. Dabei kann es sich auch um unentgeltliche oder verbilligte Dienstleistungen handeln. Auf den objektiven Wert der Zuwendung kommt es nicht an.

(2) Vorteile in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Mandat sind gegeben, wenn die Zuwenderin bzw. der Zuwender sich davon bestimmen lässt, dass das betroffene Ratsmitglied ein bestimmtes Mandat inne hat oder hatte oder eine bestimmte Handlung in ihrer oder seiner Funktion als Mandatsträger vorgenommen oder unterlassen hat oder vornehmen oder unterlassen wird. Zum „Mandat“ gehört auch jede Nebentätigkeit, die im Zusammenhang mit den Aufgaben des Mandats steht.

## **§ 3 Keine Annahme von Belohnungen oder Geschenken**

Im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Mandatstätigkeit dürfen keine Belohnungen oder Geschenke gefordert oder angenommen werden oder sich versprechen lassen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dem betroffenen

Fraktionsmitglied die Zuwendung unmittelbar oder nur mittelbar (z.B. im Wege von Zuwendungen an Angehörige oder an andere nahestehende Personen oder Institutionen) zugute kommt, wann die Zuwendung erfolgt, welcher Grund hierfür angegeben und welcher Anlass herangezogen wird.

#### **§ 4 Ausnahme vom Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken**

(1) In Ausnahmefällen kann die Annahme einer Zuwendung zulässig sein, wenn ihre Annahme verhältnismäßig ist, also etwa den Geboten der Höflichkeit entspricht.

(2) Abweichend von Abs. (1) bleibt jedoch die Annahme wiederholter geringwertiger Zuwendungen, die innerhalb eines kurzen Zeitraums von einer Person angeboten oder erbracht werden, stets untersagt.

(3) Es wird empfohlen, die Entgegennahme jeglicher Zuwendungen bei der geringsten Unsicherheit darüber, ob diese nach Maßgabe dieser Richtlinien angenommen werden dürfen, unter Hinweis auf diese Richtlinien abzulehnen.

(4) Das Fordern von Zuwendungen für sich selbst oder Dritte ist grundsätzlich untersagt. Davon ausgenommen ist das Sponsoring im Rahmen der zulässigen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, dessen Aufsichtsrat das Fraktionsmitglied angehört, wenn dem eine Gegenleistung zugrunde liegt.

(5) Die Teilnahme an einem Rahmenprogramm in Zusammenhang mit Verbandstagen, Arbeitstagungen, Fachveranstaltungen, Kongressen oder Schulungen ist zulässig. Die Teilnahme an sonstigen Einladungen, z.B. zu Reisen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, ist zulässig, wenn dies den Interessen der Stadt oder dem Unternehmens, in das das Ratsmitglied entsandt wurde, dient.

#### **§ 5 Bargeld, bargeldähnliche Leistungen, Freikarten**

(1) Die Annahme von Bargeld ist stets untersagt. Dies gilt grundsätzlich auch für die Annahme von bargeldähnlichen Leistungen, wie Gutscheinen, Freikarten usw.

(2) Abweichend von Abs. (1) dürfen Freikarten für Veranstaltungen derjenigen Gesellschaften, in deren Organ das Ratsmitglied gewählt oder entsandt worden ist, angenommen werden, wenn diese von dieser Gesellschaft selbst gewährt werden und

die Veranstaltung einen direkten Bezug zu den Aufgaben des Aufsichtsrates hat oder sonst den Interessen dieser Gesellschaft dient. Dies gilt auch für Einladungen und Freikarten, die das Fraktionsmitglied im Rahmen seines Mandates offiziell von der Verwaltung der Landeshauptstadt erhält.

(3) Sollten einem Fraktionsmitglied in Einzelfällen Geldbeträge oder bargeldähnliche Leistungen im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung übersandt, hinterlassen oder übergeben werden und eine direkte Zurückweisung trotz größter Bemühungen unmöglich sein, sind der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführerin der Fraktion darüber unverzüglich zu informieren; diese leiten die notwendigen Schritte ein und unterstützen das betroffene Fraktionsmitglied bei deren Abwicklung.

## **§ 6 Schulungsangebot und -pflicht**

Die Fraktionsmitglieder haben im Falle ihrer Entsendung oder Wahl in einen Aufsichtsrat, in einen Beirat oder in ein ähnliches Organ einer Gesellschaft, an der die Landeshauptstadt Düsseldorf Anteile hält, das Recht, sich vor Antritt des Mandates über die für das jeweilige Organ geltenden Compliance-Anforderungen informieren zu lassen.

Die Stadt bietet für neu entsandte Ratsmitglieder in der Regel kostenlose Schulungen über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihrem Mandat an. Das gilt auch, wenn sich grundlegende Änderungen bei den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung des Mandats ergeben. Darüber hinaus sollen die städtischen Unternehmen, bei denen die Stadt maßgeblichen Einfluss hat, verpflichtet werden, die in die Organe entsandten Ratsmitglieder für die speziellen Anforderungen des Unternehmens kostenlos zu schulen. Die Mitglieder der SPD-Ratsfraktion sind, soweit sie betroffen sind, zur Teilnahme an diesen Schulungen verpflichtet.

## **§ 7 Bekanntgabe**

Diese Richtlinien werden allen Fraktionsmitgliedern zu Beginn und nach Ablauf der Hälfte der Wahlperiode zur Kenntnis gegeben.